

Hinweise / Erläuterungen zum Fragebogen

Anlass der Umfrage

Der seit längerer Zeit anhaltende Trend der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verarbeitung und Speicherung von Daten externen Anbietern zu überlassen, kann im Rahmen der Kostenoptimierung und auch der IT-Sicherheit durchaus vorteilhaft sein. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Verantwortung für personenbezogene Daten – also „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“ (Artikel 4 Nr. 1 DSGVO) – bei der Verantwortlichen Stelle, also bei Ihnen liegt.

Mit dem Büroanwendungspaket „Office 365“ bedient die Firma Microsoft genau diesen Trend. Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen die Daten und auch die Anwendungen in der Cloud von Microsoft liegen und folglich ein Zugriff durch Dritte potenziell möglich ist. Zudem bietet die Software weitreichende Möglichkeiten, die Daten mit Hilfe sogenannter „machine learning Algorithmen“ (weitläufig bekannt als künstliche Intelligenz) völlig neu zu bewerten.

Wir möchten uns mit dieser Umfrage im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben einen Überblick verschaffen, wie verbreitet Microsoft Office 365 bei Bremer Unternehmen ist. Aufgabe der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen ist neben der Überwachung und Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung (Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) auch die entsprechende Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen (Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO).

Ablauf der Umfrage

Für diese Umfrage werden im ersten Schritt die 30 größten Unternehmen mit Sitz in Bremen befragt (gemessen an der Zahl der Beschäftigten basierend auf unserem Kenntnisstand).

Der Schwerpunkt liegt dabei – neben der Frage, ob Microsoft Office 365 überhaupt eingesetzt wird – auf der Ausgestaltung der Software. Uns interessiert besonders, welche Edition Sie nutzen und welche Module dabei zum Einsatz kommen. Aufgrund der Komplexität von Microsoft Office 365 ist diese im Fragebogen angegebene Liste womöglich nicht abschließend. Bitte benennen Sie daher mögliche weitere Module auf einem Beiblatt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Microsoft Office 365 (genauso wie andere Software auch) nur zu zulässigen unternehmerischen Zwecken und nicht zur (datenschutzrechtlich unzulässigen) Überwachung und Kontrolle der Beschäftigten eingesetzt werden darf. Letzteres wäre unter Umständen beispielsweise mit den Modulen „Office Graph“ und „Delve“ möglich.

Alle uns zugesandten Informationen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

1 Nutzung der Software

Hier möchten wir von Ihnen wissen, welche Art von Büro-Anwendungen Sie benutzen. Wenn Sie Microsoft Office 365 nutzen, fahren Sie bitte mit Ziffer 2 fort. Nutzen Sie stattdessen eine andere Software (wie beispielsweise Open Source Produkte wie Open- oder Libre Office oder ältere, nicht cloud-basierte Office-Versionen von Microsoft), können Sie die Ziffern 2 und 3 überspringen.

2 Microsoft Office 365

Die Ziffern 2.1 und 2.2 sollen einen Überblick über die verwendete Edition sowie die konkrete Ausgestaltung der Office-Edition liefern. Nur anhand dieser Informationen ist es möglich, die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge einzuordnen.

Unter Ziffer 2.3 möchten wir von Ihnen wissen, welche Art von personenbezogenen Daten Sie mit Microsoft Office 365 verarbeiten. Werden Beschäftigtendaten und / oder Kundendaten verarbeitet? Handelt es sich möglicherweise um sensible Daten, wie sie in Artikel 9 DSGVO genannt werden? Sie haben auch die Möglichkeit anzugeben, dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Prüfen Sie in diesem Fall sorgfältig, ob diese Angabe zutreffen ist, da dies nur schwer umsetzbar ist. Denn die Verarbeitung umfasst Metadaten (wer hat wann welche Datei angelegt oder verändert) und administrative Daten.

Unter Ziffer 2.4 möchten wir wissen, ob die Verarbeitung „aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke“ (Artikel 35 DSGVO) ein so hohes Risiko mit sich bringt, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich war. Ist dies nicht der Fall, teilen Sie uns bitte die Gründe mit.

3 Übermittlung personenbezogener Daten in die USA

Da sich Microsoft Office 365 nicht ausschließlich auf lokalen Rechnern bzw. in eigenen Rechenzentren betreiben lässt, ohne dass Microsoft darauf zugreifen kann, findet ein Datentransfer in die USA statt. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bitte geben Sie an, auf welcher Grundlage Ihr Unternehmen derzeit personenbezogene Daten in die USA übermittelt; sofern mehrere Antworten zutreffend sind, kreuzen Sie bitte alle zutreffenden Antworten an.

4 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stellen haben in den in Artikel 37 DSGVO genannten Fällen eine betriebliche Datenschutzbeauftragte oder einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Betriebliche Datenschutzbeauftragte sollen in den jeweiligen Unternehmen auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hinwirken. Sie sind deshalb über den Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu unterrichten. Ferner ist ihnen eine Übersicht über die entsprechenden Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Fragen dieses Abschnitts zielen darauf ab, festzustellen, ob die gesetzliche Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, eingehalten wurde und diese oder dieser ihre oder seine Aufgaben – bezogen auf den Fokus dieser Umfrage – ordnungsgemäß erfüllt hat und erfüllen kann.